

Sitzungstag 16. September 2014

Gemeinde Aying

Niederschrift

über die Sitzung

des Gemeinderates Aying

Sitzungstag: 16. September 2014

Sitzungsbeginn: 18.00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus in Aying, Sitzungssaal

Sitzungsteilnehmer	Anwesend	Abwesenheitsgrund	Art. 49 GO
1. Bürgermeister Johann Eichler	ja		
Anton Arnold		nein	Krank
Josef Bachmair	ja		
Max Demmel	ja		
Andreas Eder	ja		
Werner Fauth	ja		Top 5
Georg Fritzmeier		nein	Geschäftlich
Franz Inselkammer	ja		
Johann Lechner	ja		
Karin Lechner	ja		
Bert Nauschütz	ja		
Hermann Oswald		nein	Geschäftlich
Manfred Renk	ja		
Christine Squarra	ja		
Anna-Maria Viertlböck	ja		
Peter Wagner	ja		
Andreas Wolf	ja		

Zur Sitzung waren außerdem geladen und erschienen: Hr. Bittner (Top 8).

Eichler
1. BürgermeisterFriedrich
Schriftführer

Sitzungstag 16. September 2014

Gemeinde Aying

Aying, den 08. September 2014

An die
Damen und Herren Gemeinderäte

Am Dienstag, den 16. September 2014, 18.00 Uhr
findet im Rathaus in Aying (Sitzungssaal) eine

Sitzung des Gemeinderates

statt, zu der Sie hiermit ordnungsgemäß eingeladen werden. Im Falle der Verhinderung werden Sie gebeten, dies dem 1. Bürgermeister unter Angabe von Gründen, rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

Für die Bürger/innen besteht vor Eintritt in die Tagesordnung die Gelegenheit Fragen an den 1. Bürgermeister zu stellen (Bürgeranfragen). Beginn 19.00 Uhr (Dauer max. 15 Min.).

Tagesordnung:

Öffentlich:

Beginn: 19.00 Uhr

1. **Bericht des 1. Bürgermeisters**
2. **Genehmigung des Protokolls:** Gemeinderatssitzung vom 29.07.2014
3. **Baugesellschaft München-Land GmbH:** Vorstellung, Beitritt
4. **Bauantrag 2014/33:** Tektur: Anbau Garage, 85653 Dürrnhaar, Egmatinger Straße 4a
5. **Bauantrag 2014/34:** Dachstuhlhebung und Einbau einer Wohnung; 85653 Trautshofen 7a
6. **Bauantrag 2014/35:** Einbau einer Wohnung (EG); Nutzungsänderung Stadel, Änderung Balkon West (OG), 85653 Göggenhofen, Schwaigerweg 6
7. **Bauantrag 2014/36:** Errichtung Quergiebel, 85653 Großhelfendorf, Wallbergstraße 3
8. **Stromkonzessionsvertrag:** Vergabebrief (Neufassung)
9. **Wasserversorgung Aying:** Bedingungen bzgl. der Wasserentnahme aus Hydranten gem. § 17 Abs. 2 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Aying (Wasserabgabesatzung – WAS)
10. **Sitzung des Verkehrsausschusses vom 28.05.2014:** Information / Beschlussfassung zu Top´s 1, 2 und 4
11. **Erschließung Baugebiet 28 (Dürrnhaar):** Ermächtigung zur Vergabe der vorbereitenden Erdarbeiten
12. **Erschließungsanlage Gehweg an der Rosenheimer Straße, Großhelfendorf:** Vollzug der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)

Sitzungstag 16. September 2014

Johann Eichler
1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 6**öffentlich****Bericht des 1. Bürgermeisters**

Ifd. Nr. 167

Anwesend: 14

Beschluss: - : -**Grundschule Aying – 1. Schultag 2014 / 2015:**

Es sind aktuell drei 1. Klassen gebildet.
Insgesamt bestehen im beginnenden Schuljahr 11 Klassen.
Von den 239 Schulkindern besuchen 132 die Mittagsbetreuung.

Sachstand Asylbewerberthematik im Landkreis München:

Der Landkreis München muss im Jahr 2014 ca. 1.700 Bewerber aufnehmen (Stand Juli 2014), die Tendenz ist deutlich steigend. Der gemeindliche Anteil liegt bei ca. 17 Bewerbern.

Um Ihrer Verpflichtung nachzukommen hat die Gemeinde vier Grundstücke als möglicher Standort für eine Einzelunterbringung (weniger als 50 Personen, Zuständigkeit beim Landkreis) geprüft. Voraussetzung wäre eine gute Anbindung an den ÖPNV, geeignete Einkaufsmöglichkeiten und eine wirtschaftliche Erschließung.

Grundstück in Großhelfendorf, am Bahnhof:

Zu großer Erschließungsaufwand (Rigolen und Sickeranlagen für den Ort Großhelfendorf im Untergrund); das Grundstück wurde deshalb gar nicht gemeldet.

Grundstück in Großhelfendorf, Spielplatz westlich der Goldbergstraße:

Landratsamt lehnt Standort wegen der Topographie (hügeliges Gelände) ab.

Grundstück in Großhelfendorf, Parkplatzflächen nördlich des Sportplatzes:

Landratsamt hat Standort geprüft, jedoch vorläufig zurückgestellt, da wegen der abgelegenen Lage mit einem enormen Erschließungsaufwand zu rechnen wäre (zusätzliches Problem Stellplatzbedarf für Sportanlagen).

Grundstück in Aying, am Bahnhof:

Landratsamt hat den Standort in die weitere Prüfung einbezogen.

Der Gemeinderat und die Bürger werden gebeten, evtl. weitere geeignete Grundstücke bzw. Unterbringungsmöglichkeiten zu melden.

Die Gemeinde geht von einer Größe von bis zu 30 Personen aus.

Eine ggf. drohende Zwangszuweisung und Unterbringung in Turnhalle oder Bürgerhaus kann nicht als Lösung auf Dauer gesehen werden.

Sitzungstag 16. September 2014

Das Problem der eventuellen späteren „Fehlbelegung“ nach positivem Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird angesprochen (Gemeinde zuständig für Unterbringung obdachloser Personen).

Neben der Unterbringung als grundsätzlichem Problem wird sich in einem solchen Fall natürlich auch das Problem der Integration stellen. Hierzu wird bereits jetzt an Ehrenamtliche appelliert sich eventueller künftiger Asylbewerber in der Gemeinde Aying anzunehmen.

Sollte ein geeigneter Standort in Aying gefunden werden, wird das Landratsamt einen Bauantrag einreichen (Beurteilung durch den Gemeinderat) und einen Pachtvertrag entwerfen (ebenfalls Beurteilung durch den Gemeinderat).

Senioren 80+

Am 24.10.2014 findet im Bürgerhaus eine Vorstellung des Umfrageergebnisses statt – die Senioren sind hierzu eingeladen.
Ziel ist evtl. der Aufbau eines Besucherkreises.

Kanalbauarbeiten Kleinkarolinenfeld:

Ab 15.09.2014 wird ein zweiter Bautrupps eingesetzt.
Ab ca. 06.10.2014 erfolgt die Vollsperrung Kleinkarolinenfeld Süd.
Mit dem Zweckverband München Südost wurde eine Kostenvereinbarung wegen Abtrag des Oberbodens über eine Gesamtbreite von 6 m geschlossen (2/3 ZV, 1/3 Gemeinde – entspricht einem Betrag unter 5.000 Euro für die Gemeinde).

Asphaltierungsarbeiten im Rahmen des Straßenbauprogramms 2014:

Abgeschlossen bis auf die Strecke Loibersdorf Richtung Reisenthal / Münster (Bau im Oktober 2014).

Straße Am Schmiedberg:

Ausbau ab 22.09.2014; Bauzeit ca. 4 Wochen

Verlängerung Planfeststellung „offener Graben von der Unteren Dorfstraße zum Biersee“:

Verlängerung um 5 Jahre ist erfolgt.

Sitzungstag 16. September 2014

Bürgeranfrage von Herrn Mauterer vom 03.06.2014 wegen Entwässerung Oberflächenwasser im Bereich der Oberen Dorfstraße:

Eine nochmalige Auswertung der Kamerabefahrung ergab eventuell 2 Fremdan-schlüsse nach dem Anwesen Mauterer, ansonsten nur Straßeneinläufe. Das Haupt-problem liegt in der Senke zwischen Anwesen Mauterer und der Staatsstraße. Die Bestandserfassung für diesen Bereich läuft. Als Lösungsansatz zeigt sich die Pla-nung für einen Neubau des Kanals auf der bisherigen Trasse; falls das nicht möglich ist, muss der Kanal in die Straße verlegt werden. Die Folge wäre ein Ausbau der Oberen Dorfstraße mit der Konsequenz der Umlegung von 80 % der Kosten auf die Anlieger.

Bürgeranfrage vom 01.07.2014 wegen postalischer Zustellung von benachrich-tigten Postsendungen:

Am 16.10.2014 findet ein diesbezügliches Gespräch mit der Post statt. Die Ergebnis-se des Gespräches sind abzuwarten um auch einen gleichgearteten Antrag der Bündnis 90 Grünen (Frau Squarra) beantworten zu können.

Sitzungstag 16. September 2014

Tagesordnungspunkt 7

öffentlich

Genehmigung des Protokolls: Gemeinderatssitzung vom 29.07.2014

lfd. Nr. 168

Anwesend: 14

Beschluss: 14 : 0

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. Juli 2014 wird genehmigt.

Beschluss: 14 : 0

Tagesordnungspunkt 8**öffentlich****Baugesellschaft München-Land GmbH: Vorstellung, Beitritt**

Ifd. Nr. 169

Anwesend: 14

Beschluss: 11 : 3

Auf Einladung von Herrn 1. Bürgermeister Eichler stellt der Geschäftsführer der Baugesellschaft München-Land GmbH, Herr Ulrich Bittner, seine Gesellschaft vor. Anhand von verschiedenen Projekten werden die unterschiedlichen Ansätze der Beteiligung der Baugesellschaft erläutert.

Satzungsmäßiger Zweck der BML ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortliche Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung des Landkreises München (gemeinnütziger Zweck).

Neben Landkreis München, Bezirk Oberbayern und Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg, sind bis auf 3 Kommunen des Landkreises, alle weiteren Kommunen und Städte bereits Gesellschafter.

Der Gemeinderat sieht in einem Beitritt zur BML die Chance auf Schaffung günstigen Wohnraumes in sozial adäquater Form.

Der Gemeinderat beantragt deshalb mit 11 : 3 Stimmen den Beitritt zur Baugesellschaft München-Land GmbH. Als Einlage ist ein einmaliger Betrag in Höhe von 5.200 Euro zu leisten.

Mit dem Beitritt ist noch keinerlei Aussage über konkrete Projekte verbunden.

Sitzungstag 16. September 2014

Tagesordnungspunkt 9**öffentlich****Bauantrag 2014/33: Tektur:
Anbau Garage, 85653 Dürrnhaar, Egmatinger Straße 4a**

Ifd. Nr. 170

Anwesend: 14

Beschluss: 13 : 1

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und beurteilt sich deshalb nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht der eines Dorfgebietes.

Es ist bereits mit Bescheid vom 28.03.2014 eine Baugenehmigung (AZ: 7.1.1-1113/13/V) für den Anbau einer Garage erteilt worden.

Die Tektur weicht in der Lage, Größe und Dachform von der Genehmigung ab.

Der Grenzabstand in Richtung Norden betrug im bereits genehmigten Bauantrag 1,05 m. Gegenständlich ist die Garage mit einem Abstand von 0,59 m in Richtung der nördlichen Grundstücksgrenze beantragt.

Die Garage war mit einer Größe von 7,50 x 14,72 m geplant. Entgegen dem genehmigten Plan ist die Garage in der Tektur mit einer Größe von 6,92 x 13,75 m beantragt. Somit verkleinert sich die Garage in der Breite um 0,58 m und in der Länge um 0,97 m.

Im bereits genehmigten Bauantrag wurde die Garage mit einem Satteldach beantragt. In der Tektur ist nun ein Flachdach beantragt.

Aufgrund der grenznahen Bebauung ist eine Abstandsflächenübernahmeerklärung in Richtung Osten auf das Grundstück mit der Fl.Nr. 1803/3 notwendig.

Diese Erklärung liegt den Unterlagen bei.

Das Oberflächenwasser muss auf eigenem Grund versickert werden.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss: 13 : 1

Tagesordnungspunkt 10**öffentlich****Bauantrag 2014/34:
Dachstuhlhebung und Einbau einer Wohnung;
85653 Trautshofen 7a**

Ifd. Nr. 171

Anwesend: 14

Beschluss: 14 : 0

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Aying über die Festlegung des bebauten Bereichs „Trautshofen“ als im Zusammenhang bebauter Ortsteil (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB).

Mit Genehmigungsbescheid des LRA München vom 12.09.1983 (AZ: 2329/83) ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage genehmigt worden.

Gegenständlich ist nun eine Dachstuhlhebung mit Einbau einer Wohnung beantragt.

Auf der Gebäudewestseite wird die Errichtung eines Quergiebels beantragt (Dachneigung Quergiebel 18°, Dachneigung Hauptgebäude 24°). Die Wohnung im Ober- bzw. Dachgeschoss ist über zwei Außentreppen zugänglich (Ost- und Westseite). Insgesamt wird der Dachstuhl um 0,30 m angehoben. Es entsteht lt. Planunterlagen kein zusätzliches Vollgeschoss.

Die Wandhöhe des Bestandsgebäudes beträgt derzeit 6,10 m ab OK Betondecke. Durch die Dachstuhlhebung beträgt die künftige Wandhöhe 6,40 m ab OK Betondecke. Die Dachneigung verändert sich dadurch nicht.

Für die bestehende Wohnung ist ein Stellplatz nachgewiesen. Für den Einbau einer weiteren Wohnung mit einer Wohnfläche von 159,39 m² sind weitere zwei Stellplätze nötig. Somit sind insgesamt 3 Stellplätze notwendig. Diese sind mit 2 offenen Stellplätzen und 2 Garagen-Stellplätzen nachgewiesen.

Die Erschließung erfolgt zunächst über die Straße mit der Fl.Nr. 1357. Anschließend über die im Eigentum von Herrn Florian Hellwasser befindliche Fl.Nr. 1353 auf die Fl.Nr. 1353/1 die im Eigentum der Antragsteller ist. Diese Zufahrt über die Fl.Nr. 1353 ist gemäß Notarvertrag Nr.: A1349 vom 06. Mai 1994 dinglich gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss: 14 : 0

Tagesordnungspunkt 11**öffentlich****Bauantrag 2014/35:****Einbau einer Wohnung (EG); Nutzungsänderung Stadel, Änderung Balkon West (OG), 85653 Göggenhofen, Schwaigerweg 6**

Ifd. Nr. 172

Anwesend: 14

Beschluss: 13 : 1

Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht der eines Dorfgebietes.

Das Gebäude „Schwaigerweg 6“ ist in der Liste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführt. (D-1-84-137-24)

Es ist ein ehem. Einfirsthof, der 1979 abgebaut und in geringer Entfernung des ursprünglichen Standortes wieder errichtet wurde.

Gegenständlich ist der Einbau einer Wohnung in das Erdgeschoss und eine Nutzungsänderung des bestehenden Stadels im OG beantragt.

Auf der Gebäudewestseite ist die Änderung des bestehenden Balkons beantragt.

Insgesamt sind nach Verwirklichung des Vorhabens vier Wohnungen in diesem Gebäude. Die drei Bestandwohnungen sind mit einem Stellplatzbedarf von 1 Stellplatz/Wohnung aufgezeigt. Die neu beantragte Wohnung im EG hat aufgrund der Wohnfläche von unter 200 m² einen Stellplatzbedarf von 2.

Somit sind insgesamt 5 Stellplätze notwendig. Auf dem Grundstück sind 7 Stellplätze dargestellt (4 Garagen im Gebäude Nord, 1 Garage im Wohngebäude und 2 offene Stellplätze). Somit sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung ausreichend Stellplätze vorhanden.

Die Zufahrt erfolgt zunächst über den vorhandenen Schwaigerweg und anschließend über die Straße mit der Fl.Nr.: 2315/2.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist zu beteiligen.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Einbau der zusätzlichen Wohneinheit und zur Nutzungsänderung wird erteilt.

Das Einvernehmen zu der beantragten Balkonänderung wird nicht hergestellt. Der Gemeinderat sieht durch die beantragte Art der Balkongestaltung den gesamten Charakter des denkmalgeschützten am Ortsrand gelegenen Gebäudes beeinträchtigt.

Beschluss: 13 : 1

Sitzungstag 16. September 2014

Tagesordnungspunkt 12

öffentlich

Bauantrag 2014/36:

Errichtung Quergiebel, 85653 Großhelfendorf, Wallbergstraße 3

lfd. Nr. 173

Anwesend: 14

Beschluss: 14 : 0

Das Bauvorhaben befindet sich im Gebiet des Bebauungsplanes Aying Nr. 2 „nordwestlich Großhelfendorf“ und beurteilt sich nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Gegenständlich wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

Antrag:

Errichtung von 2 Quergiebeln auf der Südseite des vorhandenen Gebäudes. Die Dachneigung der Quergiebel beträgt 24°. (Bestandsgebäude ebenfalls Dachneigung von 24°)

Festsetzungen gem. Bebauungsplan:

Zu 1. Dachausbauten, welche aus der Dachfläche heraustreten, sind nicht zugelassen, ebenso keine Dacheinschnitte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Dachgeschossausbau (2 Wohnungen) wurde gemäß Bescheid vom 16.05.1972 genehmigt.

Die Errichtung von 2 Quergiebeln ist nach Auffassung des Gemeinderates durchaus genehmigungsfähig, da in der näheren Umgebung (ebenfalls Bebauungsplangebiet) bereits Befreiungen von dieser Festsetzung genehmigt worden sind. (Wallbergstraße 10, 16 und Goldbergstraße 15 und 19).

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind eingehalten.

Zu der hierfür erforderlichen Befreiung erteilt der Gemeinderat sein Einvernehmen.

Beschluss: 14 : 0

Tagesordnungspunkt 13**öffentlich****Stromkonzessionsvertrag: Vergabebrief (Neufassung)**

Ifd. Nr. 174

Anwesend: 14

Beschluss: 14 : 0**I. Sachbericht /Begründung****1. Bisher durchgeführte Verfahrensschritte des Konzessionierungsverfahrens Strom**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.07.2013 war im vergangenen Jahr im Hinblick auf den auslaufenden Wegenutzungsvertrag für das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet (sogenannter Konzessionsvertrag) über die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl eines neuen Konzessionsvertragspartners in Aying (Auslaufdatum 18.10.2014), insbesondere über die Kriterien zur Auswahl des zukünftigen Konzessionsvertragspartners der Gemeinde nebst deren Gewichtung und der Systematik zur Auswertung der Angebote entschieden worden. Zu den Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift zu TOP 11, Ifd. Nr. 146 (öffentlich) vom 30.07.2013 verwiesen.

Im Nachgang zum genannten Beschluss des Gemeinderats vom 30.07.2013 waren insbesondere die Auswahlkriterien einschließlich ihrer Gewichtung und der Beschreibung der Auswertungssystematik den Bewerbern in einem Ersten Verfahrensbrief vom 12.08.2013 mitgeteilt worden. Mit dem Verfahrensbrief war den Bewerbern insbesondere ein Konzessionsvertragsentwurf übersandt worden.

Mit dem Verfahrensbrief wurden die Bewerber zur Abgabe indikativer Angebote aufgefordert. Daraufhin gingen mehrere Angebote ein.

2. Aktuelle Rechtsprechung und Auswirkungen auf das laufende Verfahren

Die Festlegung der Auswahlkriterien und die Ausgestaltung des Konzessionierungsverfahrens war Mitte des Jahres 2013 unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und der damals vorliegenden behördlichen und gerichtlichen Stellungnahmen bzw. Entscheidungen erfolgt.

Im Anschluss ergingen verschiedene gerichtliche Urteile zu den rechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Konzessionierungsverfahren sowie den zulässigen Inhalt von Konzessionsverträgen:

So entschied das Oberlandesgericht (OLG) München mit Urteilen vom 26.09.2013, dass die Konzessionsvergabeentscheidungen von zwei Kommunen nichtig seien, deren neu abgeschlossene Konzessionsverträge gegen die Vorgaben des in der Konzessionsabgabenverordnung enthaltenen Nebenleistungsverbots verstießen. Den Urteilen liegt eine sehr weitgehende Auslegung des Nebenleistungsverbots zu Grunde, die weitgehend kritisiert wurde. Gegen eines der Urteile wurde Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) eingelegt.

Nach den Urteilen des BGH vom 17.12.2013 sind die Konzessionierungsentscheidungen zweier Kommunen unwirksam, die die Ziele des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bei ihren Auswahlentscheidungen nicht hinreichend berücksichtigt haben. Die Entscheidungsgründe zu den Urteilen des BGH wurden im März 2014 veröffentlicht.

Der Beschluss des OLG Düsseldorf vom 17.04.2014 hebt das in Konzessionierungsverfahren zu beachtende Transparenzgebot besonders hervor und stellte dabei sehr hohe Anforderungen an die Bestimmtheit der Auswahlentscheidung zu Grunde zu legenden Auswahlkriterien.

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Rechtsprechung hatte die Verwaltung die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in Aying einer erneuten rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Da die hierfür erforderlichen Entscheidungsgründe teilweise erst Monate nach den gerichtlichen Entscheidungen veröffentlicht wurden, hatte die Gemeinde Aying Ende 2013 zunächst keine weiteren Verfahrensschritte unternommen.

Bei ihrer Prüfung kam die Verwaltung zwar zu dem Ergebnis, dass das Auswahlverfahren den von der aktuellen Rechtsprechung angewendeten Maßstäben grundsätzlich entspricht. Gleichwohl könnten durch eine Anpassung des Auswahlverfahrens im Lichte der jüngsten Rechtsprechung, insbesondere durch eine Konkretisierung der Auswahlkriterien, Rechtsunsicherheiten vermieden und die Risiken von Verfahrensangriffen deutlich reduziert werden. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass unterlegene Bewerber in Konzessionsverfahren mit Hinweis auf die aktuellen Gerichtsentscheidungen zunehmend Konzessionsvergabeentscheidungen angreifen und dagegen mit behördlichen und gerichtlichen Schritten vorgehen.

Sitzungstag 16. September 2014

3. Beschlussempfehlung

Vor diesem Hintergrund soll das Konzessionierungsverfahren in Aying zur Erhöhung der Rechtssicherheit insbesondere im Hinblick auf die zu gewährleistende Transparenz und Sachgerechtigkeit der Auswahlkriterien im Lichte der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden.

Da eine Anpassung der Kriterien im laufenden Verfahren grundsätzlich nicht möglich ist, empfiehlt die Verwaltung, den Beschluss des Gemeinderats vom 30.07.2013, mit dem insbesondere die Auswahlkriterien für das Verfahren festgelegt wurden, aufzuheben und damit das Verfahren in den Stand nach Ablauf der Interessenbekundungsfrist zurückzusetzen. Das Verfahren soll sodann mit Anpassungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung fortgeführt werden.

Der hiermit verbundene, im Verhältnis zu einer Wiederholung des Verfahrens zu einem späteren Zeitpunkt vergleichsweise überschaubare Aufwand, ist nach Auffassung der Gemeindeverwaltung zu Gunsten der Erhöhung der Rechtssicherheit für das Konzessionierungsverfahren in Kauf zu nehmen.

In zeitlicher Hinsicht ist geplant, das Verfahren möglichst noch im Frühjahr 2015 abzuschließen.

Der gemeindliche „Arbeitskreis Stromkonzessionsvertrag und Straßenbeleuchtungsnetz“ hat sich mit den vorstehenden Beschlussempfehlungen der Verwaltung in einer ausführlichen Sitzung am 27. August 2014 befasst. Hierbei wurden die aktuelle Rechtsprechung (insbesondere die des BGH und die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 17.04.2014), das Erfordernis für die Zurückversetzung des Verfahrens sowie insbesondere die (erneute) Aufstellung von Eignungsanforderungen und Mindestkriterien sowie die Anpassung und Gewichtung der Auswahlkriterien und der Auswertungssystematik gemeinsam mit einer Rechtsanwältin von BBH vorgestellt und erörtert. Der Arbeitskreis hat den Beschlussempfehlungen einstimmig zugestimmt und dem Gemeinderat zur positiven Beschlussfassung empfohlen.

4. Zum weiteren Vorgehen

Nach Beschluss des Gemeinderats über die Zurückversetzung des Auswahlverfahrens soll den Bewerbern kurzfristig eine Neufassung des Ersten Verfahrensbriefs übersandt werden. Ein diesem beigefügtes Anschreiben soll sie über die Rückversetzung des Verfahrens informieren. Alle weiteren vorgesehenen Verfahrensschritte ergeben sich aus dem dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Verfahrensbrief.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Gemeinderats vom 30.07.2013 (Top 11, lfd. Nr. 146) wird aufgehoben. Das Verfahren zur Auswahl des Energieversorgungsunternehmens, mit dem ein Wegenutzungsvertrag im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG für das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet Aying geschlossen wird (Vergabe der Stromkonzession), wird in den Stand nach Ablauf der mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 31.10.2013 veröffentlichten Interessensbekundungsfrist und vor Versand des Ersten Verfahrensbriefs vom 12.08.2013 zurückversetzt.
2. Die Mindestanforderungen und Auswahlkriterien einschließlich deren Gewichtung sowie die Systematik zur Auswertung der Angebote im Verfahren zur Auswahl des künftigen Konzessionsvertragspartners für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet Aying (Vergabe der Stromkonzession) werden wie im Verfahrensbrief, Anlage 1, dargestellt, festgelegt.
3. Von den Bewerbern sollen die ebenfalls in Anlage 1 aufgeführten Eignungsnachweise eingeholt und die Eignung der Bewerber entsprechend den dort beschriebenen Anforderungen geprüft werden.
4. Die Entscheidung über die Auswahl des Energieversorgungsunternehmens, mit dem ein Wegenutzungsvertrag im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG geschlossen werden soll erfolgt durch den Gemeinderat. Grundlage der Auswahlentscheidung werden die in Anlage 1 aufgeführten Mindestanforderungen und Auswahlkriterien sowie die dort beschriebene Auswertungssystematik sein.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Verfahren auf der Grundlage der vorgenannten Beschlüsse fortzuführen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss der Verhandlungen mit den Bewerbern und nach Vorliegen finaler verbindlicher Angebote als Grundlage für die Beratung im Gemeinderat einen Entwurf für eine Auswertung der Angebote und eine Beschlussempfehlung vorzulegen.

Beschluss: 14 : 0

Tagesordnungspunkt 14**öffentlich****Wasserversorgung Aying:
Bedingungen bzgl. der Wasserentnahme aus Hydranten
gem. § 17 Abs. 2 der Satzung für die öffentliche Wasserver-
sorgungseinrichtung der Gemeinde Aying
(Wasserabgabesatzung – WAS)**

Ifd. Nr. 175

Anwesend: 14

Beschluss: 14 : 0**Sachvortrag:**

Trinkwasser ist das am schärfsten kontrollierte Lebensmittel in Deutschland. Das Wasserwerk sorgt dafür, dass die Vorgaben der Trinkwasserverordnung in bakteriologischer und toxikologischer Hinsicht bis zur Übergabe beim Verbraucher vollständig eingehalten sind.

§ 4 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung besagt: „Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7 entspricht.“

Hinsichtlich der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (insbesondere DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Empfehlungen des Umweltbundesamtes) ist zu sagen, dass diese – ähnlich wie im Wasserrecht allgemein – immer größere Bedeutung gewinnen. Die TrinkwV nimmt nicht weniger als 24 mal Bezug auf diesen Begriff. So ist beispielsweise vorgeschrieben, dass bei der Planung, dem Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Dies ist deshalb hervorzuheben, weil eine Änderung dieser Regeln zur Folge hat, dass insbesondere der Betrieb der Anlagen mit dem hierfür erforderlichen Investitionsaufwand entsprechend anzupassen ist.

Am 01. November 2011 trat die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 03. Mai 2011 in Kraft. Danach wurde der Einsatz von geeigneten Sicherungseinrichtungen beim Anschluss von Apparaten an die Trinkwasserinstallation festgelegt. Ziel ist es, das Eindringen von Nichttrinkwasser in Trinkwasseranlagen zu verhindern.

Nach DIN 1988 bzw. DIN EN 1717 sind in Abhängigkeit der von einer Einrichtung oder einem Apparat ausgehenden Gefahren für das Trinkwasser verschiedene Sicherungseinrichtungen und Armaturen vorgeschrieben.

Sitzungstag 16. September 2014

Demnach wurden von der Gemeinde im Jahr 2013 zur Wasserentnahme aus Hydranten Sicherungseinrichtungen im Gesamtwert von € 6.361,74 beschafft um diese geforderten Sicherheitseinrichtungen gemäß DIN EN 1717 bereitstellen zu können.

§ 17 Abs. 2 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Aying (Wasserabgabesatzung –WAS-) vom 09. Juni 2010 besagt:
„Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.“

Bisherige Verfahrensweise (jeweils unter der Bedingung entsprechende Sicherungseinrichtungen zu benutzen):

- Kostenlos - an Landwirte für Spritzmittel
- Kostenlos - Bauwasser (wg. Geringfügigkeit)
- Kostenpflichtig – Auffüllen von Teichen und Schwimmbäder
- Kostenpflichtig – Bewässern von Flächen

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 17 Abs. 2 WAS folgende Regelungen:

Grundsätzlich ist jede Wasserentnahme aus Hydranten kostenpflichtig.

Im Einzelnen wird festgelegt:

- Die vorhandenen Rohrnetztrenner werden den Landwirten kostenlos über den Ortsobmann des Bauernverbandes zur Verfügung gestellt.
Es wird keine Kautions verlangt.
Die Landwirte sollen die Menge des entnommenen Wassers unaufgefordert am Ende eines jeden Jahres der Gemeindekasse melden.
- Für die Bereitstellung der Sicherungseinrichtung zum Zweck der Bauwasserentnahme wird künftig ein Pauschalbetrag in Höhe von € 50,- verlangt. Eine Kautions in Höhe von € 150,- ist zu hinterlegen.
- Sonstige Wasserentnahmen erfolgen über die zur Verfügung gestellten Sicherungseinrichtungen und werden nach entnommener Menge abgerechnet.
Auch hier ist eine Kautions in Höhe von € 150,- zu hinterlegen.

Diese Regelungen sind zu kommunizieren über das Gemeindeblatt, die Homepage der Gemeinde und über den Ortsobmann des Bauernverbandes.

Beschluss: 14 : 0

Tagesordnungspunkt 15**öffentlich****Sitzung des Verkehrsausschusses (VA) vom 28.05.2014:
Information / Beschlussfassung zu Top's 1, 2 und 4**

Ifd. Nr. 176

Anwesend: 14

Beschluss: - : -**zu Top 1 VA (Abstufung Mühlweg in Großhelfendorf):**

Der Antrag von Bündnis 90 sowie die dazugehörigen GR-Beschlüsse wurden dem Gemeinderat vorab zugesandt.

Die Polizeiinspektion 28 empfiehlt, den Mühlweg aufgrund der schmalen Straßenverhältnisse, die keinen Begegnungsverkehr zulassen, zu einem Geh- und Radweg abzustufen. Der weitere Antrag den Mühlweg als Einbahnstraße zu regeln wird nicht empfohlen.

Gemeinderätin und Verkehrsausschussmitglied Karin Lechner schlägt vor, Absperrpfosten am Anfang und Ende des Mühlweges zu setzen.

Beschlussvorschlag des VA: 4:0

Da der Mühlweg derzeit als Wendemöglichkeit bzw. als Durchfahrtsstraße hauptsächlich von Bahnhofsbesuchern genutzt wird, wird die Verwaltung beauftragt im Bereich des P&R-Platzes mögliche Wendeflächen zu prüfen. Die endgültige Entscheidung einer Wendemöglichkeit ist durch den Gemeinderat zu beschließen. In Folge einer praktikablen Umsetzung ist der Mühlweg zu einem Geh- und Radweg abzustufen und entsprechend zu beschildern. Sollte keine Wendemöglichkeit gefunden werden ist der Antrag erneut zu behandeln.

Gemeinderat:

Durch die Verwaltung wurden 3 alternative Wendemöglichkeiten ausgearbeitet und dem Gemeinderat vorgestellt. Des Weiteren wurden durch den 1. Bürgermeister Gespräche mit der Deutschen Bahn geführt, hinsichtlich eines Grunderwerbs entlang dem Mühlweg für einen gesonderten Gehweg, welcher jedoch abschlägig beantwortet wurden.

Die PI 28 hat in Bezug auf eine Wendemöglichkeit am 12. September 2014 mündlich ein Empfehlung ausgesprochen: Es sollte auf den Ausbau einer Wendemöglichkeit vorerst verzichtet werden. Die Polizei würde nach Umstufung des Mühlweg das Verkehrsaufkommen begutachten.

Sitzungstag 16. September 2014

Der Gemeinderat stimmt der Empfehlung der Polizei zu und beschließt den Mühlweg derzeit ohne Ausbau einer Wendemöglichkeit als Geh- und Radweg abzustufen, da der derzeit vorhandene asphaltierte Straßenraum für die Wendemöglichkeit eines PKW's ausreichend ist.

Das Bestandverzeichnis ist entsprechend zu ändern, die Absperrpfosten anzubringen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Beschluss: 14 : 0

zu Top 2 VA (Tempo 30 – Regelung in der Unteren Bahnhofstraße):

Der Antrag inkl. der Unterschriftenliste wurde vorab zugesandt.

Die gemeindlichen Geschwindigkeitsmessungen zeigten in Richtung Ortsmitte 33% aller Fahrzeuge über der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und in Richtung Bahnhof 44% aller Fahrzeuge über der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Beschlussvorschlag des VA: 4:0

Aufgrund der Breite der Unteren Bahnhofstraße ist derzeit im Bestand keine 30 km/h-Zone möglich. Die Verwaltung wird beauftragt Möglichkeiten von Längsparkplätzen zu prüfen um eine Einengung der Unteren Bahnhofstraße zu erzielen. Sofern in Verbindung mit den Längsparkplätzen die notwendigen Sichtverhältnisse in allen Grundstückszufahrten gegeben sind, ist die Anordnung einer 30 km/h-Zone möglich.

Gemeinderat:

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Polizei eine entsprechende Möglichkeit von Längsparkplätzen entlang der Unteren Bahnhofstraße ausgearbeitet. Ausreichend Aufstellflächen für den Begegnungsverkehr wurden in der Parkplatzanordnung berücksichtigt. Nach Aussage der Polizei sind derzeit keine Beschilderungen für den Parkplatz notwendig, jedoch sollten die Stellplätze vor dem Wintereinbruch markiert werden.

Der Gemeinderat stimmt der aufgezeigten Variante zu. Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Markierungsarbeiten zu veranlassen und die Untere Bahnhofstraße als Tempo 30 km/h-Zone auszuweisen.

Beschluss: 12 : 2

Sitzungstag 16. September 2014

zu Top 4 VA (Park- und Verkehrssituation Amselweg):

Der Antrag wurde vorab zugesandt.

Beschlussvorschlag des VA: 4:0

Um das Parken entlang der Verkehrsinsel in der Straße „Am Bahnhof“ und dem Seitenstreifen im Kreuzungsbereich Amselweg zu unterbinden, wird die Verwaltung beauftragt eine entsprechende Lösung in Form von „liegenden Holzpfosten auf Metallfüßen“ zu beschaffen und einbauen zu lassen.

Problemsituation Bushaltestelle:

Die Polizeiinspektion wird Kontrollen bzw. Besichtigungen im Bereich der Bushaltestelle in Zivil durchführen. Dieses Ergebnis wird (sofern Handlungsbedarf) besteht an die Schule und den Elternbeirat weitergegeben.

Gemeinderat:

Die Verwaltung hat bereits die entsprechenden Absperreinrichtungen beauftragt. Diese werden voraussichtlich im Oktober 2014 eingebaut.

Der Gemeinderat erhielt vorab einen weiteren schriftlichen Antrag (Querungshilfen) mit Unterschriftenliste sowie eine entsprechende Stellungnahme der Polizei. Die Polizei sieht aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens sowie der Übersichtlichkeit an den gegenüberliegenden Parkplätzen **derzeit** keinen Handlungsbedarf.

Der Gemeinderat schließt sich der Empfehlung der Polizei an.

Die Verwaltung und die Polizei sollen die Verkehrssituation weiter beobachten.

Beschluss: 14 : 0

Tagesordnungspunkt 16**öffentlich****Erschließung Baugebiet 28 (Dürrnhaar):
Ermächtigung zur Vergabe der vorbereitenden Erdarbeiten**

Ifd. Nr. 177

Anwesend: 14

Beschluss: 14 : 0

Das Ingenieurbüro Scherer & Kurz hat die aktuelle Planung sowie die Ausschreibungsunterlagen für die vorbereitenden Maßnahmen für die Erschließung des Baugebietes 28 „nördlich der Egmatinger Straße“ ausgearbeitet.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden am 04. September 2014 versendet. Submissionstermin der beschränkten Ausschreibung ist für den 23. September 2014 vorgesehen. Nach Vergabeentscheidung am 24. September 2014 sollten die Arbeiten schnellstmöglich ausgeführt werden, da noch in diesem Jahr der Abwasserkanal verlegt werden soll.

Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben wird der 1. Bürgermeister zur selbstständigen Vergabe der Erdarbeiten gemäß Submissionsergebnis vom 24. September, an den wirtschaftlichsten Anbieter ermächtigt. Der Gemeinderat ist hinsichtlich der Vergabeentscheidung zu informieren.

Beschluss: 14 : 0

Tagesordnungspunkt 17**öffentlich****Erschließungsanlage Gehweg an der Rosenheimer Straße,
Großhelfendorf:
Vollzug der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)**

Ifd. Nr. 178

Anwesend: 14

Beschluss: 14 : 0

Nach Abschluss der erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlage „Gehweg an der Rosenheimer Straße, Großhelfendorf“ beauftragt der Gemeinderat die Gemeindeverwaltung mit der Verbescheidung der diesbezüglichen Erschließungsbeiträge gemäß gemeindlicher Satzung.

Der grundbuchrechtliche Vollzug der Eigentumsübertragung von Teilflächen des Freistaates Bayern auf die Gemeinde Aying ist noch abzuwarten.

Vor der Verbescheidung sollen die betroffenen Bürger im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Abrechnungsmodalitäten unterrichtet werden.

Sitzungstag 16. September 2014

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben